

2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Klausdorf über die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klausdorf hat auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640), in ihrer Sitzung am 09.10.2008 folgende 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen der Gemeinde beschlossen.

§ 1 Allgemeines Abs. 1

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Gemeinde Klausdorf kann Benutzern auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages **oder gegen ein Eintrittsgeld** Gemeindevorrichtungen zur Verfügung stellen, soweit dem eigene Belange nicht entgegenstehen.

§ 1 Allgemeines Abs. 3

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

Die Gemeinde Klausdorf stellt das „Vorpommernhus“ **und den „Aussichtsturm Barhöft“** zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung.

§ 2 Nutzungsvertrag Abs. 1

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung von Räumlichkeiten, **für die kein Eintrittsgeld erhoben wird**, ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag (Anlage 1 **Vorpommernhus**, Anlage 2 **Aussichtsturm Barhöft**) zwischen der Gemeinde und dem Benutzer abzuschließen.

§ 3 Nutzungsentgelt Abs. 5

§ 3 Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:

Außerhalb der unter (1) bis (3) genannten Nutzungen sind folgende Entgelte zu zahlen:

- | | | | |
|----------------------------------|--------|--------------------------------------|---------------|
| a) Toilettenbenutzung | 0,50 € | | |
| b) Galerie Eintrittsgeld | 1,00 € | | |
| c) Aussichtsturm Barhöft: | | Eintrittsgeld je Erwachsener: | 2,00 € |
| | | Eintrittsgeld je Kind: | 0,50 € |

§ 3 Nutzungsentgelt Abs. 6

§ 3 Absatz 6 wird neu eingefügt:

Das Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme des Eheschließungszimmers im Aussichtsturm Barhöft im Rahmen einer standesamtlichen Trauung durch das Amt Altenpleen wird pro Eheschließung auf 50,00 € festgesetzt.

Die bisherige Absatz 6 verschiebt sich um einen Punkt auf den Absatz 7.

Anlage 1 Nutzungsvertrag

Anlage 1 Nutzungsvertrag wird wie folgt ergänzt:

Anlage 1 **Nutzungsvertrag Vorpommernhus**

Anlage 2 Nutzungsvertrag Aussichtsturm Barhöft

Die Anlage 2 wird nach der Anlage 1 an die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen der Gemeinde Klausdorf angefügt.

Anlage 2 **Nutzungsvertrag Aussichtsturm Barhöft**

zwischen der
Gemeinde Klausdorf
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Reichenbach

und dem

Nutzer

(Name, Vorname, Adresse)

§1

Umfang und Dauer der Nutzung

(1) Die Gemeinde Klausdorf überlässt dem Nutzer nach Maßgabe der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Klausdorf über die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen folgende Einrichtung:

() Aussichtsturm Barhöft – Eheschließungszimmer

(2) Die Überlassung erfolgt zum Zweck einer Eheschließung durch das Standesamt Altenpleen

am *(Datum)* von *(Uhrzeit)* bis *(Uhrzeit)*

§ 2

Nutzungsentgelt

(1) Gemäß der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Klausdorf über die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen ist eine Gebühr in Höhe von

50,00 € zu zahlen.

(2) Die Gebühr ist mit Abschluss des Nutzungsvertrages fällig und ist an die Amtskasse des Amtes Altenpleen bar einzuzahlen oder auf das Konto 104240 der DKB Rostock (BLZ 12030000) zu überweisen. Als Zahlungsgrund ist das Datum der Nutzung und der Hinweis „Nutzungsentgelt Turm Barhöft“ anzugeben. Der Nachweis der Zahlung ist dem Standesamt zu erbringen.

§ 3 Ordnung und Sicherheit

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Klausdorf übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen, bzw. den Anordnungen eines vom Bürgermeister Beauftragten, ist zu folgen. Ihnen ist jederzeit der freie Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu gestatten.
- (2) Der Nutzer sorgt für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf der Veranstaltung und bestellt zu diesem Zweck

Name, Vorname Adresse

als Beauftragten. Der Beauftragte hat dauernd anwesend zu sein. Er ist Ansprechpartner für die Gemeinde.

- (3) Der Nutzer hat die geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und die für die Veranstaltung notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen.
- (4) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind durch den Nutzer pfleglich zu behandeln.
- (5) Nach Beendigung der Veranstaltung prüft die Gemeinde, ob die dem Veranstalter überlassenen Räume, Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände vollständig und unbeschädigt sind. Bei Schäden und fehlenden Gegenständen ist vom Veranstalter Ersatz in Geld zu leisten.

§ 4 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet der Gemeinde für alle aus der Benutzung entstehenden Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.
- (2) Die Gemeinde haftet weder dem Benutzer oder Veranstalter noch Dritten gegenüber für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Aussichtsturmes Barhöft entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (3) Die Benutzung der gemeindlichen Einrichtung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Nutzung ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Haftung erstreckt sich auch auf Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind vom Nutzer unverzüglich nach Entstehen der Gemeinde zu melden.

Gegebenenfalls hat der Nutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 5 Rücktritt

- (1) Die Gemeinde Klausdorf behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn schwerwiegende Gründe dies erforderlich machen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt oder zu befürchten ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet wird bzw. eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räume durch den Nutzer nicht gewährleistet werden kann. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts verzichtet der Nutzer hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsender Ansprüche
- (2) Die Gemeinde Klausdorf kann den Vertrag außerordentlich fristlos kündigen, wenn der Nutzer den Pflichten aus diesem Nutzungsvertrag nicht nachkommt, insbesondere wenn er die Räumlichkeiten entgegen der Vereinbarung gemäß § 1 Absatz 1 und 2 nutzt oder eine solche unbefugte Nutzung zu befürchten ist. Der Anspruch auf Zahlung des Nutzungsentgeltes bleibt bestehen.
- (3) Tritt der Nutzer bis 14 Tage vor dem Nutzungstermin von diesem Vertrag zurück, ist eine einmalige Gebühr in Höhe von 15,00 € zu entrichten. Nach diesem Termin ist das volle Nutzungsentgelt zu entrichten.

§ 6 Vertragsstrafe

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Nutzer nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Nutzer, eine Vertragsstrafe von 5.000,00 € zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn der Nutzer die Räume entgegen der Vereinbarung aus § 1 Absatz 2 nutzt. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 7 Sonstiges

- (1) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie als Ergänzung zu diesem Vertrag schriftlich zwischen der Gemeinde und dem Nutzer vereinbart werden.
- (2) Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung der Gemeindeeinrichtung auf Dritte zu übertragen.
- (3) Von diesem Vertrag erhalten die Gemeinde und der Nutzer je eine Ausfertigung.
- (4) Die Übergabe und Übernahme der Einrichtung bei einzelnen Veranstaltungen erfolgt mit der Gemeinde oder einem von ihr Beauftragten und dem Nutzer vor Ort nach terminlicher Absprache.

Klausdorf, den

Gemeinde Klausdorf

Nutzer

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Ausgefertigt am 09.10.2008


Reichenbach
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern angezeigte Satzung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit seiner öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Bekanntmachungs- oder Genehmigungsvorschriften.

Standort: *lt. Hauptsatzung*
ausgehängt am: 28. OKT. 2008
abzunehmen am: 12. NOV. 2008
abgenommen am: 26. NOV. 2008



